

Anmerkungen zu den *leges domesticae*

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **8 (1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkungen zu den *leges domesticae*.

Den im lateinischen Text von A und B gesetzten Gravis und Circumflex zur Auszeichnung der Adverbia, des Ablativs der o- und a-Stämme usw. habe ich weggelassen, sonst ist der Text auch mit den hie und da vorkommenden Fehlern genau wiedergegeben.

IX. 1. Wie in Bern das Leichentragen, so war fast überall an den evangelischen Schulanstalten Deutschlands das Leichensingen eine Einnahmequelle für die Schüler. Nach der Zahl der mitsingenden Schüler unterschied man *funera generalia* und *funera specialia*, oder Viertel-, halbe und Generalleichen. Vgl. z. B. Hautz, Geschichte der Nekarschule in Heidelberg S. 61 ff.; Klein, Geschichte des Gymnasiums Buchweiler, S. 52. Ueber die grossen Einnahmen, die das Wilhelmitanum in Strassburg mit dem Leichensingen erzielte, vgl. Erichson, Das theol. Studienstift Coll. Wilhelmitanum. S. 133; sie betrugen 1653 für 88 Leichen 354 $\mathfrak{R}$, 1706 nicht weniger als 796 $\mathfrak{R}$.

IX. 3. Die Ersten sind doch wohl alle Kollegianer mit Ausschluss der Untern Sechs. Dass namentlich auch die Candidati, d. h. die bereits das Staatsexamen gemacht und die *Impositio manuum* erhalten haben, aber noch zum Kloster gehören, bis sie eine Pfründe erhalten, beim Leichentragen sein und Geld verdienen wollten, geht aus dem Schreiben des Vennerkollegiums an den Praepositus Scheurer vom 31. Januar 1731 hervor, nach welchem die Leichtigelder auch die Veranlassung waren, dass die Kandidaten nicht aufs Land gehen wollten, um daselbst pflichtgemäss zur Aushilfe zu predigen. Siehe auch XI, 4 die letzte Bestimmung. Ueber die Verordnung von 1731, dass die Leichtigelder unter alle Alumnen zu verteilen seien, vgl. B. T. S. 255

XI. 5. *ad visitationem sc. Praepositi*. Der Praepositus, der im Kloster wohnende und mit der Oberaufsicht über das Alumnat betraute Professor, auch der «Herr im Kloster» genannt, hatte täglich einmal den Rundgang an den Musaea der Alumnen vorbei zu machen, um sich zu überzeugen, ob kein Vogel ausgeflogen sei.

IX. 7. *in specie* heisst hier: mit Angabe seines Namens.

X. 4. Schlusssatz. Den 22. Mai 1716 verordnete der Rat, dass wegen stark zunehmender Leibsschwachheit des Inselfredigers Flügel den Alumnen im Kloster die Unterweisung der «Schallenleüth», der Captivi, in der Sache ihres Heils zu überbinden sei. Selbstverständlich wurden nur die Kandidaten verpflichtet, im Kehr den Gefängnisprediger zu vertreten. Den 24. Juni 1718 wiederholte der Rat diese Verordnung mit dem Zusatz, dass die Kollegianer die «Schallenleüth» mit Seelenspeis versorgen sollten, bis nach der Erbauung des neuen Spitals der für denselben bestellte Prediger die Gefangenen in der Religion unterweisen werde. Ohne Zweifel sind die Kollegianer auch schon früher zeitweise mit der geistlichen Erbauung der Gefangenen betraut worden.

Der in B erwähnte Scribarodel ist nicht auf uns gekommen, wir kennen also die neue Leichtordnung von 1728 nicht. Nach P. L. D. S. 7 war 1773 «das Einkommen des Leichentragens kaum mehr anzurechnen». Die Sitte war also gegen Ende des Jahrhunderts bereits im Aussterben begriffen.

XI. 1. Das Eintrittsgeld ins Kollegium beträgt eine Duplone, zudem hat jeder Eintretende seinem Antecessor für den von diesem ihm abzugebenden «währschaften» Zimmerschlüssel einen Taler zu entrichten (A. S. 15).

XI. 2. Gemeint sind die jährlichen Aufnahmen der Studenten ad lectiones publicas (vgl. XXIX, 3), während für die Kollegianer keine bestimmte Zeit für die Aufnahme festgesetzt ist; wird ein Platz im Kloster frei, so rückt ein anderer nach.

Nach XVIII. 4. hat der Orator des Senats bei der Aufnahmefeier, die offenbar im allgemeinen Konventszimmer stattfand, eine geziemende Rede zu halten.

Vom Eintrittsgeld, das die dem Gymnasium, der «Untern Schul» entlassen und in die «Obere Schul», d. h. die theologische Lehranstalt aufgenommenen jungen Leute zu bezahlen hatten, ist sonst nirgends die Rede; ich kann deshalb auch nicht angeben, wie viel es betrug. War es auch eine Duplone, so bedeutete das für die Kollegianer im Kloster eine schöne Einnahme.

XII. 1. Orbes sind die offenbar hölzernen, scheibenförmigen Teller, auf denen die Alumnen ihre Fleischportion zerschnitten; nach dem Wochenspeisezettel, wie er für die Mitte des 17. Jahrhunderts vorgeschrieben war (H. F. S. 69) werden so ziemlich alle übrigen Speisen nach alter Väter Sitte aus den Schüsseln gegessen worden sein. Da der Speisetische zwei waren (H. F. e. l.), haben wir anzunehmen, dass je fünf Alumnen aus einer Schüssel assen, jeder Tisch also mit zwei patinae und zehn orbes gedeckt war.

Den orbes begegnen wir in derselben Bedeutung in den leges scholasticae (in convictorio et mensa observandae) des Pädagogiums zu Gandersheim (später nach Helmstädt verlegt) von 1571, so in § 11: qui plures panes quam unum juxta orbem collatos habebit, nummo uno mulctabitur und § 18: qui cultello aut orbes compunxerit, aut mappam mensamve dissecuerit, nummulo uno (Vormbaum, Ev. Schulordn. I, S. 572). Das Wilhelmitanum in Strassburg gab 1637 für das Dutzend hölzerner Teller einen Schilling aus (Erichson a. O. S. 138).

Die mappa ist das Tischtuch, nicht die Serviette; abgesehen davon, dass damals im bürgerlichen Haus die Serviette noch nicht gebräuchlich war, geht dies namentlich aus XXVI. 4. hervor.

Die Tischordnung war nach XII. 1. demokratischer als im Wilhelmitanum in Strassburg, wo die Alumnen nach der Anciennität vom dritten zum ersten Tisch vorrückten, der beständig bez. Wein und Speisen der Vorzugstisch war, was denn auch die Veranlassung dazu gab, dass «fleischlich Gesinnte» durch Bestechung anderen den Vorrang abkauften. (Erichson S. 77.)

Foena commendationis kann nur heissen die Strafe der Erlegung eines Pfandes. Commendatio von commenda Pfand.

XII. 4. Ueber die Information des Famulus vgl. XX. 4.

XII. 5. vinum residuum quod propter vocatur ist der Wein, der auf den Plätzen der Abwesenden stand und unter die Anwesenden verteilt wird, Propter genannt, weil er neben den Ordinäri-Wein hingestellt wird. Das «kleinere» Stundenglas, das im Refektorium steht, wird nach XXV. 6, 7 und 8 vom Pocillator zur Essenszeit um 10 und 6 Uhr gewendet; ist es ausgeflossen, so wird vom Mundschenk der Propter ausgeteilt. Wozu aber das in XXVII. 12 erwähnte Stundenglas (ohne weiteres Attribut) und die XXVI. 5 genannte clepsydra major diene, und wo diese Uhren sich befanden, ist mir aus den *leges* nicht klar geworden. Im Wilhelmitanum war ein Stundenglas ebenfalls in der Konventstube und eines in der Küche. (Erichson a. O. S. 138.)

XII. 8. Nach der Schulreformation des Jahres 1643 hatte der Klosterpraepositus die Visitation der Stüblinen zu «ungewüssen Stunden vorzunehmen». (H. F. S. 66.) Von dieser Verordnung war man also abgekommen. Nach XXVII, 18 und 19 fand die Visitation täglich nach der Abendpredigt zu bestimmter mit Glockenschlag angedeuteter Zeit statt.

XII. 10. In das Kloster wurden nur Studiosi theologiae promoviert. Die Schulordnung von 1616 hatte die theologische Lehranstalt in zwei Abteilungen getrennt, der Philosophie und der Theologie, jene für die jüngern, diese für die ältern Studenten. Die Philosophie umfasste drei, die Theologie zwei Jahreskurse; die Promotion von einem Auditorium in das andere geschah auf Grund eines strengen Examens über den ganzen Unterrichtsstoff der philosophischen Abteilung sowohl in *artibus* als in *linguis*. Der Philosophie diene die *professio graeca* und *philosophica*, der Theologie die *professio theologica novi* und *veteris testamenti*. Die Ordnung von 1676 nennt den frühern Professor *novi testamenti* den Theologus, und den frühern Professor *veteris testamenti* den Professor *linguae hebraicae et catecheseos*. 1684, also zur Zeit der Abfassung unserer *leges domesticae*, wurde ein fünfter Lehrstuhl für die Eloquenz eingerichtet, doch war jetzt von einer dritten Abteilung der ganzen Schule noch keine Rede, weshalb es einfach heisst *nullus Consortum nimiam cum studiosis Philosophiae alat familiaritatem*. Erst 1709 geschah die Errichtung des eloquenzischen Auditoriums mit der Bestimmung, dass alle, die *ad sanctum ministerium aspirierten*, zwei Jahre in der Eloquenz zubringen müssten, bevor sie in das theologische Auditorium gelangten.

XII. 12. *relationes ordinariae*, eine hübsche Uebersetzung der in Bern um die Mitte des 17. Jahrhunderts erscheinenden «Ordinary-Zytung». Vgl. Müller, die Geschichte der Censur am alten Bern, S. 183 und 184. Es ist bezeichnend, dass diese Bestimmung an zweitletzter Stelle des Abschnittes XII steht. Wohl möglich, dass noch 1684 oder die folgenden paar Jahre neben der Wochenzeitung oder neben dem Intelligenzblatt eine Ordinary-Zytung erschien. Wir denken uns, dass sie im Kloster im allgemeinen Konventszimmer auflag und ersehen, dass die Alumnen in Bern schon damals für die Politik sich interessierten und dass ihr Praepositus ihnen auch hierin kein Hindernis in den Weg legte.

XII. 13. Das Verbot, weil der Famulus in der genannten Zeit zu scheuern hatte, vgl. XXVII. 4.

XIII. 2. Minor dasselbe, was Censor minor. Unter sequens officarius ist hier der dem Quaestor folgende Beamte, also officarius in allgemeinem Sinne zu verstehen, wie in XIII, 12. Bei Stimmengleichheit hat also der Censor major den Stichentscheid zu geben. Bei jedem Wahlgang verkündet der Quaestor das definitive Resultat. Die Wahlen sind offenbar geheime. In allen andern Sitzungen leitet der Consul die Abstimmungen, vgl. XV. 1.

XIII. 4. Der Senat im Kloster hatte das Strafrecht auch über die Externen namentlich im Absenzenwesen (H. F. S. 67) und konnte diese vor sein hohes Tribunal zitieren.

XIII. 5. Der Praepositus wohnt den Senatssitzungen nur in ausserordentlichen Fällen bei; welches dieselben sind, geht aus den *leges* nicht hervor. Nach dem Beschluss des Vennerkollegiums vom 23. Januar 1731 musste der Consul von diesem Datum an dem Praepositus vor jeder Sitzung das Traktandenverzeichnis eingeben, und dieser erhält das Recht, Traktanden, die ihm nicht gefallen, zu streichen. Er wird kaum in den Fall gekommen sein, das zu tun.

XV. 1. Wer sind die Zehner? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Die Senarii, die im folgenden Alinea genannt werden, sind die sechs Untersten, d. h. die sechs zuletzt ins Kollegium Eingetretenen, denen kein Ehrenamt zukommt, und welche die Hausgeschäfte zu besorgen haben; die Ehrenämter des Consulats, des Proconsulats, der ordentlichen Quästur, des Redners und des ältern Censors bleiben ihnen verschlossen. Den Sechsern stehen als zweite Hauptgruppe gegenüber die Zehner, die Denarii, d. h. diejenigen zehn, die aus der Zahl der Sechser ausgetreten sind und von 1683 an nicht mehr nach dem Datum des Eintritts ins Kollegium, sondern nach ihrem Rang im allgemeinen Studentenkatalog eingereiht sind. Die dritte Gruppe, die in den *leges* ein einziges Mal, XV, 2 erwähnt werden, sind die Vierzehner, also die Gesamtheit der Klosteralumni mit Ausnahme der sechs Untern. In ihnen sind also inbegriffen die vier, die nach Abzug der Denarii und der Senarii noch übrig bleiben, aber keinen besondern Namen haben; es sind aber offenbar von den sechs oder sieben Examinaten, die unter den Zwanzigen ordnungsgemäss sich befinden sollten (welche Zahl aber nicht immer erreicht werden konnte, vgl. S. 245), die vier obersten, die für den Senat nicht mehr vollständig in Betracht kamen, weil sie häufig auf dem Lande in Vicariatsdiensten abwesend waren. Möglich auch, dass bereits schon die Bestimmung bestand, dass im Kloster nur vier Kandidaten wohnen sollten. Die Vertreter der Ehrenämter wurden aus der Zahl der Zehner gewählt, nur in einem einzigen Fall konnte auch auf die genannten 4 Kandidaten gegriffen werden, wenn nämlich der ordentliche Quästor eines Stellvertreters bedurfte; der Fall ist verständlich, weil eben dessen Amt als das wichtigste angesehen wurde und einen besondern Vertrauensmann erforderte. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass für die Vierer, wie wir die vier Obersten der Kollegianer nennen können, der Besuch der Senatssitzungen über-

haupt fakultativ war; sie werden ihnen beizuwohnen verpflichtet gewesen sein, wenn sie nicht auf dem Land predigen mussten, wie es auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Fall war. Wie die Wahlen im einzelnen vor sich gingen, ob, was wir namentlich gerne wissen möchten, die Sechser je nach einem halben Jahr in die Zahl der Zehner aufgenommen wurden und des harten Frohndienstes entledigt waren, oder ob man ihnen eines der unteren Aemtlinen verschiedene Male aufbürden konnte, sie also, wie noch in der Mitte des Jahrhunderts, ein oder sogar zwei Jahre unter Umständen in ihrer Gruppe bleiben mussten, können wir in Ermangelung der Protokolle nicht wissen.

XV. 8 ist in Verbindung mit XV, 3 zu bringen und daraus computato zu codice zu ergänzen, also unter codex das ausgerechnete Verzeichnis der Quästuren zu verstehen, das dem Praepositus zu Handen der Censur abzuschreiben und einzuhändigen war. — Ueber die Abschrift des Katalogs vgl. XXVII, 23.

XVIII. 4. Der Rektor wurde von 1676 an aus der Zahl der vier Professoren für drei Jahre gewählt. Ueber den Theologus vgl. Anmerkung zu XII. 10. Er war im Rang der erste der vier Professoren.

XIX. 3. junipero: mit Wachholder wurden die Auditorien und das allgemeine Konventszimmer geräuchert, vgl. XXVII. 7. Wachholderholz «das Kollegium zu reinigen von den bösen Lüften täglich frühe vor dem Tag, ehe die alumni zusammen ad preces kommen», wird auch in einer Rechnung des Wilhelmitanums zu Strassburg (1636) erwähnt. Erichson a. O. S. 138.

XX. 1. Der Professor graecus Samuel Henzi war 1664 von der Pfarre in Belp auf seinen Lehrstuhl berufen und zugleich zum Praepositus im Kloster gewählt worden. In dem Satz etsi pluribus inferior in Catalogo kann catalogus nur den Katalog der Kollegianten bedeuten, während im folgenden Satz catalogus den allgemeinen Studentenkatalog bedeuten muss.

XX. 3. de auditorio in auditorium heisst hier vom Sommer- in das Winterauditorium. B. T. S. 258. — funibus tendendis: bei der Wäsche hatten auch in Zürich die Alumnien hülffreie Hand zu bieten und die Waschseile zu spannen. — porcis emendis mactandisque: für die 60 Kronen, welche die Studenten von den Klöstern Frienisberg, Thorberg und Fraubrunnen «statt der s. v. Schweinen» zu Martini erhielten, hatten sie im Winter selber auf dem «Säulimärit» die Schweine zu kaufen und schlachten zu lassen. Natürlich war die «Metzgete», da es Blut- und Leberwürste zum Essen gab, im Kloster, wie in jedem bürgerlichen Haus, ein kleines Fest.

Das nach conjunctis viribus ausgelassene Verbum habe ich in der Uebersetzung ergänzt.

XX. 4. Ueber die Information des Famulus vgl. B. T. S. 257, 258. In P. L. D. ist von dieser Information die Rede nicht mehr; es wird auch zur Zeit ihrer Abfassung ein schon Admittierter das Amt des Famulus versehen haben, da er «Knecht» heisst.

XX. 6, nämlich bei der Beratung darüber im Senat; ebenso Alin. 8.

XXI. 2. Der Hypokaust ist also das Refektorium, zugleich das allgemeine Konventszimmer; so heisst auch in Basel das Arbeitszimmer im Alumnat der Hypokaust. Man vergleiche mit diesem Ausdruck das zürcherische Vaporarium. Ernst, Geschichte des Zürch. Schulwesens, S. 70. Nach dem Ratsbeschluss vom 2. Februar 1710 wurde das im Jahr 1710 erbaute Auditorium für die Eloquenz zugleich als Refektorium eingerichtet. Bis dahin diente die allgemeine Konventstube zum Morgen- und Abendgebet, zu den Uebungspredigten der Studenten und anderen geistlichen Exercitien, als Refektorium und Studierzimmer der Untersten. H. F. S. 71.

XXI. 3. quisque muss Verschreibung sein für quisquam; darnach habe ich auch übersetzt. Dass nur diese Uebersetzung Sinn hat, besagt uns auch das folgende Alinea.

XXI. 4. 1654 waren nach der Eingabe der Kollegianten an den Täglichen Rat (H. F. S. 70) von den zehn Schlafkammern, bezw. Studierstüblinen, vier neu errichtet, und nur diese hatten gute Oefen; in drei andern befanden sich «sehr schlechte und gänzlich verschlissene Oefen», und die übrigen drei konnten in Ermangelung von Oefen gar nicht geheizt werden. Die gnädigen Herren sahen es ein, dass «der gmachen halb» etwas geschehen müsse, und so dürfen wir wohl annehmen, dass gegen Ende des 17. Jahrhunderts der famulus alle Musaea zu heizen hatte, die armen Fuchse also nicht mehr «übel erfrieren» mussten.

XXII. 4. Ueber den Justus siehe XII. 11.

XXIII. 3. Piscatoris indicem. Der Titel des Buches heisst: Joh. Piscatoris Index in libros biblicos Veteris Testamenti, in sex volumina ceu indices particulares distributus, ubi indicantur tum ea quae continentur in illius commentariis, tum ea quae continentur in textu, quatenus ille ab Immanuele Tremellio et Francisco Junio versus est et quatenus versio illa passim est correcta. Sex indices vocum Hebraicarum seorsim excussi sunt. Herbornae Nassoviorum, anno MDCXXII. 8^o, IV u. 512 u. 106 S. (Gefällige Mitteilung des H. Pfarrer Dr. theol. Schlosser in Wiesbaden). Das Buch findet sich auf der Berner Bibliothek nicht mehr.

Von André Rivet sind auf der mit der alten Stadtbibliothek jetzt vereinigten Studentenbibliothek nur noch vorhanden Andreae Riveti examen animadversionum Hugonis Grotii pro suis notis ad Consultationem G. Cassandri. Lugd. Bat. 1642. 8^o S. 147 und Andreae Riveti Apologeticus pro suo de verae et sinceræ pacis ecclesiae proposito contra Hugonis Grotii Votum et id genus conciliatorum artes, pro fucata et fallaci pace ecclesiastica. Lugd. Bat. 1643. 8^o. S. 322. Von Daniel Chamier weist die Studentenbibliothek nur noch auf den Chamierus contractus sive Panstratiæ catholice Danielis Chamieri Theologi summi Epitome. Genevæ 1642. f.^o S. 1578. Auf dem Titelblatt steht Jacobi Anthonij Vulpij 1653. B., das Buch war also offenbar ein Geschenk des Gymnasiarchen Vulpi, des Verfassers der in H. F. S. 79 besprochenen Schuldramen.

Der Umstand, dass in B. nur noch vom Codicillus maleficorum die Rede ist, und auf der Studentenbibliothek, deren ursprünglicher Bestand offenbar die

in A. genannten Werke bildeten, nur die erwähnten Schriften sich gefunden haben, führt mich zu der Vermutung, dass zur Zeit der Korrektur von B. der Index Piscatoris und die meisten Schriften des Chamierus und Rivetus bereits verloren gegangen waren.

Der Codicillus maleficorum et proselytorum ist doch wohl ein handschriftliches Verzeichnis — von einer Druckschrift unter diesem Titel habe ich, wo ich anklopfte, nichts erfahren können, begreiflicherweise — der Verbrecher und der Proselyten mit den dazu gehörigen Personalien. Den Alumnen im Kloster lag ja die Unterweisung der Proselyten ob, und wie lästig sie ihnen fiel, wissen wir aus dem Schreiben der Vennerkammer an den Präpositus Scheurer vom 12. Mai 1730, zugleich aber auch «die Besorgung der Maleficanten in der lezten Nacht». (P. L. D., gemeine Obliegenheiten und Pflichten.)

XXIII. 4. Die conciones vespertinae sind die Nachtpredigten, welche bis 1695 von 7—8 Uhr im Kloster gehalten wurden. Ueber diese Predigten zur Winterzeit handelt XXVII. 18; die Sommernachtpredigten werden in A in XXVII. 24 noch einmal erwähnt, das betreffende Alinea ist aber in B merkwürdigerweise weggelassen; dass der Schreiber das nicht absichtlich tat, ist daraus ersichtlich, dass er das folgende Alinea duo quoque infimi usw. fortlaufend numerierte, mit 24, während es in A mit 25 bezeichnet ist, und nun erst, wie er zum folgenden Alinea kam, praeterlapsis autumnalibus feriis usw., die Nummerierung von A, also 26, wieder vorsetzte. Bedenken wir ferner, dass XXVII, 18 in B auch steht, aber später eingeklammert worden ist, so liegt der Schluss nahe, B sei aus A noch vor 1695 abgeschrieben worden.

XXIII. 5. Alle Frohnfasten bezog jeder Alumnus für seine Schuhe 15 Batzen. Es waren zwei Meister für deren Anfertigung bestellt, aber nur den zehn Obersten war es vergönnt, nach Gutdünken den bessern derselben auszuwählen und sich bei ihm einschreiben zu lassen. Hier sei noch bemerkt, dass ein jeder beim Eintritt ins Kloster das Tuch für einen Kanzelrock und den Macherlohn in Geld, nämlich eine Krone, erhielt, ferner im zweiten und dann je im dritten Jahr Tuch für einen Mantel und 15 Bz. Macherlohn und schliesslich alljährlich Tuch für ein Kleid und 15 Bz. Macherlohn. Ueber die den einzelnen der Kollegianer zufließenden Exercitiengelder vgl. das Kapitel über die ständigen Einkünfte des Consortiums:

XXIV. 1. dictare, nämlich im Senat.

XXIV. 3. dato nomine, die beim Verlesen ihres Namens aus dem Katalog mit «hier» geantwortet haben.

XXV. 1. Ob Aedilis und Pocillator ein und dieselbe Person ist, geht aus XXV nicht hervor. Auf jeden Fall bezieht sich nur Al. 1 auf den Aedilis.

XXV. 2. nämlich aus dem deutschen Weinkeller.

XXV. 3. Der Pocillator holt die Gläser in den Musaea der Kollegianten, was auch aus dem Anfang des folgenden Alinea hervorgeht. Die Alumnen nehmen nach dem Essen ihre Gläser, bez. den Wein, den sie nicht getrunken, in ihre Musaea mit.

XXV. 8. Vgl. B. T. Seite 251 ff. mensamque doch wohl der Tisch des Po-
cillator, auf dem er den auszuschenkenden Wein aufgestellt hat.

XXV. 9 ist offenbar so zu verstehen, dass der Austerler des Propter bei der
folgenden Mahlzeit bei demjenigen beginnt, bei dem er das vorhergehende Mal
aufgehört hat.

XXVI. 1. Finita Domini Theologi lectione hyemali: Dem Theologus war
nach der Ordnung von 1616 aufgetragen neben der Verhörung der Examinaten-
predigten am Samstag Morgen und neben der Leitung der theologischen Dispu-
tation, welche alle 14 Tage am Donnerstag stattfand zur Durchnahme der für-
nehmsten Controversen und Religionsstreite innert drei Jahren, wöchentlich
vier Vorlesungen zu halten, am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag «jedes
mal nach der Predig in der großen Leüt Kirch». Nach dem Ratsbeschluss vom
4. Januar 1551 (gefällige Mitteilung des Hrn. Dr. Fluri) wurde um 8 Uhr zur
Morgenpredigt im Münster geläutet, nachdem das erste Zeichen um 7, das an-
dere um $1\frac{1}{2}$ Uhr gegeben worden war; die Vorlesungen des Theologus fanden
also von 9—10 Uhr statt und der Tribunus hatte im Winter um 10 Uhr anzu-
treten, so dass das Vormittagessen in dieser Jahreszeit um $10\frac{3}{4}$ Uhr einge-
nommen wurde, während die eigentliche Cena, das Nachmittagessen, jahraus
jahrein um $5\frac{3}{4}$ Uhr begann.

XXVI. 6. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde der Kalender aus dem
Aerar gekauft.

XXVII. 6. Unter den preces ist das in Alinea 8 erwähnte gemeinsame Mor-
gegebet, mit der Piskatorlektüre verbunden, zu verstehen. Die leges dome-
sticae setzen voraus, dass die Alumnen, wenn das Zeichen dazu gegeben wor-
den, ihre Glier verlassen und die Morgentoilette besorgt haben und bereits
schon ihren Studien und Vorbereitungen zu den Vorlesungen obliegen; surgen-
dum ist eben nicht vom aufstehen aus dem Bett, sondern vom sich erheben
und sich wegbegeben in den Hypokaust zu verstehen. Bei dieser durch den Zu-
sammenhang geforderten Auffassung sind die folgenden Bestimmungen klar
und es ergibt sich auch kein chronologischer Widerspruch zwischen ihnen und
dem zu XXVI. 1 gesagten. (Darnach ist das in B. T. S. 267, Z. 3—9 gesagte zu
ändern.) Dass diese und jene Alumnen zur Winterszeit namentlich, und vor
allen die armen Fuchse, die «morgens in die kalten, oft halb gefrorne Kleider
schlieffen müssen» (H. F. S. 71), die Predigt verschliefen, besagt uns die Ein-
gabe der Alumnen 1653 (e. l.). omniaque reliqua pro non actis censenda sunt
heisst wohl: alles böse, was daraus erfolgt, dass der Offiziarius das Zeichen
mit der Glocke nicht gab, wird als nicht geschehen betrachtet und nicht be-
straft.

XXVII. 9. Catalogum legat: wenn die Alumnen und die Externen der
Theologen sich im Klosterhof versammelt haben, um von da zum Münster zu
ziehen.

XXVII. 13. ad concionem praeparatoriam vel ad preces. Wie wir schon
aus den Katechismen wissen, war jeden Tag um 3 Uhr allgemeines Gebet, das

offenbar in den betreffenden Wochen durch eine zum Abendmahl vorbereitende, kürzere Predigt ersetzt wurde. Inkonsequenterweise ist in Alinea 15 von *concionες pomeridianae* und *preces praeparatoriae* die Rede, was wir uns so erklären werden müssen, dass dem Prediger keine bestimmten Grenzen gezogen waren.

XXVII. 18 vgl. zu XXIII. 4. Nach den Worten *Praeposito rogato habitum iri concionem consortibus publicato* müssen diese Nachtpredigten nicht regelrecht abgehalten worden sein. Da die Einrichtung mit grosser «Unkumlichkeit» des *Praepositi* und aller der Familien in der Stadt, bei welcher die Exter wohnten, verbunden war, und des Winters die Theologanten hinter ihren Lichtern allerlei Unfug trieben, sah sich im Frühjahr 1695 der Schulrat genötigt, sie abzuschaffen; sie fanden von jetzt an am Dienstag und Samstag während der Morgenpredigt und am Donnerstag nach derselben statt. Damit aber der Studentenlettner im Münster, der das Schiff vom Chor trennte — er ist jetzt beseitigt — während der Morgenpredigt nicht leer stehen würde, wurde bestimmt, dass die Eloquenten an diesen Tagen die Morgenpredigt zu besuchen hätten. (H. F. S. 116.)

XXVII. 23. Da unter den *studiosi ordinarii* nur die Theologen verstanden werden können, müssen die *academici* Studenten sein, die nicht alle Vorlesungen hörten und den eigentlich theologischen Vorlesungen und Exercitien fern blieben, also die *Politici*, die politische Jugend, wie man im alten Bern die jungen Leute nannte, welche die Staatskarriere ergreifen wollten. Für diese sowohl wie für die geistliche Jugend wurde 1684 der Lehrstuhl der Eloquenz errichtet und zum Professor *eloquentiae* der Weltliche Emanuel Bondeli gewählt. Zu dieser selben Zeit wirkte auch Caspar Seelmatter als erster Professor *juris*, jedoch nur von 1680—1686, und wie er Bern verliess, zog sich die politische Jugend von der Schule wieder zurück, schnallte sich den Degen um und führte wieder das altgewohnte müssige Leben. (H. F. S. 88, 98.)

XXVII. 27. 3. *non cingentes*: die Studenten haben unter der Kanzel in der Predigerkirche in der Mitte der südlichen Langseite den Ring zu bilden, während im Münster die Katecheten und Theologanten zum Chor vorrücken müssen.

XXVIII. 11. Meine Uebersetzung der Worte *nec caput in ambonem reclinent* ist nur richtig, wenn *ambo* in der Schulsprache in der Bedeutung Stuhl gebraucht worden ist; in der Kirchensprache bezeichnet es die Kanzel. Dazu kommt, dass es doch nicht als sehr unanständig gelten kann, wenn der Kirchgänger sein Haupt an die Rücklehne seines Stuhles anlehnt, weshalb ich vermute, dass statt *ambonem* mit leichter Aenderung *umbonem* zu lesen sei: die Kollegianer sollen ihren Kopf nicht auf den Ellbogen zurücklehnen, stützen. Der *locus ordinarius templi* ist der Studentenlettner im Münster.

XXIX. 1. *vestis oculis consuta* kann nur interpretiert werden als das aus verschiedenfarbigen Tuchstücken, «Blätzen» (eigentlich «Blätzlinen») zusammengesetzte Kleid, wie es noch im 16. Jahrhundert neben dem geschlitzten getragen wurde. Der Ausdruck muss auf die ursprüngliche Fassung der *leges*

zurückgehen. thorax in Alinea 4 ist das kurze, um die Hüften eng anliegende Wamms; den Berner Scholaren des 17. Jahrhunderts mit dem Baselhut, dem thorax, pallium und collare (der grossen Halskrause) zeigt uns am deutlichsten das Titelblatt des *Stabulum Augiae expurgatum* des Theologanten Johann Heinrich Musculus, des witzsprudelnden Schülers Christof Lüthards, des streitbaren Theologen, der sein scharfes Schwert mit wuchtigen Hieben gegen die gröblichen Angriffe der Jesuiten schwang, und durch seine tiefersten, von grosser Gelehrsamkeit zeugenden Schriften die Institutionen seiner heimatlichen Kirche in neuem Licht erstrahlen liess.

Sub poena caritionis in Alinea 3; das Wort caritio in der vom Zusammenhang geforderten Bedeutung «Speisenentbehrung», «Entzug der Speisen» — caritio von carere, wie monitto von monere — habe ich nirgends gefunden. Herr Dr. Banz in Einsiedeln, an dessen verehrten Rektor ich mich in Sachen dieses Wortes auch gewandt habe, vermutet, es könnte caritio für carceratio stehen; es ist dies, so ansprechend die Vermutung auch klingt, nicht möglich, weil erst 1700 im Kloster ein Karzer errichtet wurde.

